Merkblatt für die Anlage von Betreutenvermögen

I. Anlagemöglichkeiten, betreuungsgerichtliche Genehmigung

Bestimmungen zur Vermögensverwaltung enthalten die §§ 1835 ff. BGB. Das Vermögen d. Betreuten ist grundsätzlich auf dessen/deren Namen anzulegen (Trennungsgebot). Ausgenommen hiervon sind bereits zum Beginn der Betreuung bestehende und während der Betreuung hinzukommende Gemeinschaftskonten/-anlagen d. Betreuers/in und d. Betreuten.

Das Vermögen d. Betreuten ist in Verfügungs- und Anlagegeld aufzuteilen. Verfügungsgeld ist gemäß § 1839 Absatz 1 BGB das Geld, welches d. Betreuer/in zur Bestreitung der laufenden Ausgaben d. Betreuten (z. B. Lebensunterhalt, Kosten des Pflegeheims, Miete zzgl. Nebenkosten) benötigt.

Anlagegeld ist Geld, welches nicht für den täglichen Bedarf und die kurzfristig anstehenden Ausgaben d. Betreuten benötigt wird. Dieses Geld soll auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto d. Betreuten bei einem Kreditinstitut angelegt werden (§1841 BGB).

Maßgeblich für die Auswahl der Anlageform ist vorrangig der Wunsch d. Betreuten oder der mutmaßliche Wille, §§ 1838, 1821 BGB. Insoweit sollte d. Betreuer/in unbedingt Rücksprache mit d. Betreuten halten. Weichen die Wünsche d. Betreuten von den festgelegten gesetzlichen Grundsätzen ab, sind dem Betreuungsgericht die Umstände und Wünsche unverzüglich zu schildern. Beispiel: Hat d. Betreute bisher in risikobehaftete Anlagen investiert, kann dies unter Umständen auch weiter verfolgt werden. Sofern Wünsche oder Wille d. Betreuten nicht (mehr) feststellbar sind, können u. a. die Höhe des zu verwaltenden Vermögens, der Anlagezeitraum, die Anlagerisiken, die Rendite und die Flexibilität der Anlage ausschlaggebende Aspekte sein.

Die Anlage von Geldern hat auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto d. Betreuten bei einem Kreditinstitut gemäß § 1842 BGB zu erfolgen. Demnach muss das Kreditinstitut einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, was in der Regel bei allen Großbanken, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen bei einem Vermögen bis zu 100.000 EUR der Fall ist. Einige Kreditinstitute verfügen auch über weitergehende Einlagesicherungen. Eine Beratung durch die Bank wird auf jeden Fall empfohlen.

Wenn die Wünsche und der Wille d. Betreuten nicht feststellbar sind, sollte eine gesetzlich vorgesehene Anlage gewählt werden. Diese sind:

- Konten bei Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die über eine Einlagensicherung verfügen, in der Regel gehören hierzu Sparkonten, Sparbücher, Festgeldkonten, Tagesgeldkonten und Sparbriefe deutscher Banken
- Bausparverträge deutscher Bausparkassen, die über eine Einlagensicherung verfügen

eGovernment
Sachsen interaktiv

Formular ausdrucken

Alle anderen Vermögensanlagen unterliegen der Genehmigungspflicht des Betreuungsgerichts, § 1848 BGB.

Zu den genehmigungspflichtigen Anlageformen gehören unter anderem:

- Aktien,(Zins-) Anleihen und Zertifikate, Optionsscheine
- Wertpapiere und Anleihen von Bund, Kommunen und Banken
- jegliche Art von Anlagekonten bei Banken, die nicht der Einlagesicherung unterliegen
- offene und geschlossene Fonds (z.B. Immobilien-, Renten-, Aktien-, Misch-, Index-, ETF-Fonds)
- Renten-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Fremd- und Kryptowährungen
- Beteiligungen an Unternehmen
- Investitionen in Sachwerte wie z.B. Kunstgegenstände, Edelmetalle (Gold, Schmuck, ...)

Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes sind grundsätzlich in die Einzel- oder Sammelverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Sonstige Wertpapiere sind in der Regel in einem Schließfach eines Kreditinstituts zu hinterlegen.

Jede Geldanlage kann, auch wenn sie betreuungsgerichtlich genehmigt wurde (Gestattung), Schadenersatzansprüche d. Betreuten gegenüber d. Betreuer/in auslösen. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung entbindet daher nicht von einer möglichen Haftung, kann sie allenfalls im Einzelfall begrenzen. Denn letztendlich entscheidet d. Betreuer/in, ob er/sie von der Genehmigung Gebrauch macht.

II. Verfügung über Geldanlagen, Kontensperrung

Das Anlagegeld d. Betreuten ist unabhängig von der Anlageform durch "nicht befreite" Betreuer mit der Bestimmung anzulegen, dass es zur Verfügung (Abhebung, Herausgabe) der Genehmigung des Betreuungsgerichtes bedarf (sog. Sperrvermerk/Sperrvereinbarung). Das gilt auch für Anlagekonten, die zum Zeitpunkt der Betreuungsanordnung bereits bestanden, sowie für die Anlage in Wertpapiere und deren Verwahrung in Schließfächern. (Eine Sperrvereinbarung gilt nicht für Verfügungsgelder.)

Zum Kreis der „befreiten“ Betreuer gehören die Verwandten in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer, die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Die nachfolgenden Hinweise gelten für alle nicht befreiten Betreuer. Bei der Anlage der Barmittel (Anlagegeld), z.B. als Spareinlage/Festgeldanlage, Sparbrief etc., soll der Sperrvermerk lauten:

> "Zur Abhebung (des Geldes) durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich".

Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw.) sind in die Depotverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben. Der Sperrvermerk soll lauten:

> „Zur Verfügung über die Wertpapiere und über die Rechte aus dem Depotvertrag sowie über den Depotvertrag selbst, mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen, durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

Sofern ein Schließfach d. Betreuten existiert, soll der Sperrvermerk wie folgt lauten:

> „Die Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere und die Herausgabe von auf Anordnung des Betreuungsgerichts gemäß § 1844 BGB hinterlegten Wertgegenständen darf nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen.“

eGovernment
Sachsen interaktiv

Formular ausdrucken

Für Wertpapiere, die durch den Staat ausgegeben worden sind (z. B. Bundesschatzbriefe), kann statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldenbuch beantragt werden. Der Sperrvermerk lautet hier:

> "Über die Forderung kann der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen".

Zum Nachweis der Verwahrung im vorgenannten Sinne ist dem Betreuungsgericht ein Depotauszug bzw. eine Bundesschuldenbuchbestätigung vorzulegen.

Bitte veranlassen Sie die Eintragung eines „Sperrvermerks/Sperrvereinbarung" in die Unterlagen der Geldanlage bzw. bei der elektronischen Datenverarbeitung der Bank oder Sparkasse und legen Sie die in Ihren Händen befindlichen Sparurkunden (Sparbuch, Sparbrief, Sparzertifikat etc.) zur Eintragung eines Sperrvermerks nach § 1845 BGB der Bank vor.

Lassen Sie sich die Eintragung durch die betreffende Bank oder Sparkasse bestätigen und legen Sie dem Betreuungsgericht einen entsprechenden Nachweis vor. Sie können hierzu das Formblatt "Bestätigung zum Nachweis der Sperrvereinbarung" (BS 204b = F 129) verwenden (erhältlich beim Betreuungsgericht oder auch über den Formularservice unter https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm).

III. Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

Die Eröffnung von Verfügungs- und Anlagekonten sowie Depots für d. Betreute/n sind dem Betreuungsgericht gemäß § 1846 BGB **unverzüglich** anzuzeigen. Gleiches gilt bei Kauf, Hinterlegung und Verwahrung von Wertpapieren.

Die Anzeige hat zu enthalten:

Bei Konten/Depots:

- Konto-/Depotnummer (IBAN), kontoführende Bank
- Kontoinhaber
- Angaben zur Höhe und Verzinsung der Anlage
- Angabe, ob das Konto als Anlage- oder Verfügungsgeld genutzt wird

Bei Wertpapieren:

- Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere
- Wertpapierkennnummer WKN/ISIN der Wertpapiere
- Angabe zur Verwahrungsstelle (z.B. Bank, Depotnummer)

Auf den Abschluss einer Sperrvereinbarung wird hingewiesen s. dazu II. Abschnitt letzter Absatz.

eGovernment
Sachsen interaktiv

Formular ausdrucken